

Beschluss Nr. 1018/2025
Schwyz, 16. Dezember 2025 / ju

Interpellation I 27/25: Wie steht es um den Nichtbezug von Sozialleistungen im Kanton Schwyz?
Beantwortung

1. Wortlaut der Interpellation

Am 5. September 2025 haben die Kantonsräte Jonathan Prelicz und Martin Raña sowie Kantonsrätin Carmen Muffler folgende Interpellation eingereicht:

«Die Schweiz hat ein dichtes Netz der sozialen Sicherheit mit verschiedenen Leistungen. Doch vielfach erreichen diese Leistungen ihre Zielgruppe nicht und die betroffenen Menschen verzichten darauf, obwohl sie Anspruch darauf hätten. Problematisch sind solche Nichtbezugssituationen v.a., wenn Menschen über längere Zeit zu wenig zum Leben haben. Es wird beim Nötigsten gespart, wie der Ernährung oder dem Arztbesuch und die Gefahr der Verschuldung steigt. Häufig führen solche Situationen zu gefährlichen Negativspiralen, die grosses Leid und auch hohe Folgekosten bedeuten können. Für Kinder verschärft der Nichtbezug die sowieso schon prekäre Lage.

Mehrere Untersuchungen ergaben hohe Nichtbezugsquoten: In den Kantonen Bern und Basel-Landschaft verzichten mehr als 36 Prozent der Personen, die Anspruch auf die Sozialhilfe hätten, darauf. Im Kanton Basel-Stadt ist der Anteil mit knapp 30 Prozent etwas tiefer. Dies wird unter anderem mit dem städtischen Kontext erklärt, wo der Sozialhilfebezug anonym möglich ist. Auch Kinder sind betroffen: In BS wird fast ein Drittel aller anspruchsberechtigten Kinder bis 16 Jahren nicht von der Sozialhilfe unterstützt, in BL sind es 25.6 Prozent. Im Kanton Wallis wurde eine Nichtbezugsquote von 23.4 Prozent berechnet. Diese verhältnismässig tiefere Quote wird damit erklärt, dass die Sozialhilfe in den sozialmedizinischen Zentren angesiedelt ist, wo der Bezug anonym verläuft. Laut Pro Senectute verzichteten im Jahr 2022 schweizweit rund 230'000 Personen auf die EL zur AHV, obwohl sie Anspruch darauf hätten. Und auch bei den Prämienverbilligungen wurde für den Kanton Basel-Stadt eine Nichtbezugsquote von 19 Prozent ermittelt. Besonders in Zeiten von steigenden Preisen bereiten diese Zahlen Sorgen.

Die Gründe für den Nichtbezug sind vielfältig: Unwissen, Scham, Angst vor gesellschaftlicher Ausgrenzung, Überforderung durch bürokratische Hürden, oder im Falle der Sozialhilfe Angst vor ausländerrechtlichen Konsequenzen und Verschuldung bei Rückerstattungspflicht. Massnahmen

zur Reduktion des Nichtbezugs reichen von der Bereitstellung von einfach verständlichen Formularen (Informationen in einfacher Sprache, Erklärvideos in verschiedenen Sprachen), grosszügigeren Fristen und administrativer Unterstützung (digital oder vor Ort) bis hin zu öffentlichen Sensibilisierungskampagnen (z.B. im Kanton Jura), Vereinheitlichung der Anmeldesysteme, automatisierten Auszahlungen, das Konzept der direkten Kontaktaufnahme auf lokaler öffentlicher Ebene ("reaching out") und der Schaffung von niederschwelligen Anlaufstellen – das Konzept der Zugänglichkeit ("inviting in").

In diesem Zusammenhang stellen wir dem Regierungsrat folgende Fragen:

- 1. Wie hoch ist der Nichtbezug der Sozialhilfe im Kanton Schwyz? Welche Aussagen lassen sich betreffend regionale Unterschiede treffen? Falls keine Zahlen vorliegen: Ist der Regierungsrat bereit, die Nichtbezugsquote zu erheben?*
- 2. Wie hoch ist der Nichtbezug von a) Ergänzungsleistungen zu AHV/IV, b) Prämienverbilligungen und c) anderen Bedarfsleistungen im Kanton Schwyz?*
- 3. Welche Einschätzung hat der Regierungsrat zur Funktionsweise des kantonalen Sozialstaats, wenn ein relevanter Anteil der Anspruchsberechtigten Leistungen nicht bezieht? Welche Risiken für die soziale Sicherheit und die Armutsprävention sieht er dadurch?*
- 4. Welche Massnahmen könnten im Kanton Schwyz getroffen werden, um den Nichtbezug zu reduzieren? Welche erfolgreichen Beispiele aus anderen Kantonen (z.B. die Sensibilisierungskampagne des Kantons Jura) sind dem Regierungsrat bekannt und könnten adaptiert werden?*

Wir bedanken uns für das Beantworten unserer Fragen.»

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Im Kanton Schwyz existieren gesetzliche Grundlagen, um in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen lebende Personen finanziell zu entlasten und der Armut vorzubeugen. Dazu gehören die individuelle Prämienverbilligung, Ergänzungsleistungen zu AHV- und IV-Renten, Kinderbetreuungsbeiträge, Stipendien sowie wirtschaftliche und persönliche Sozialhilfe.

Ein Nichtbezug solcher Leistungen von anspruchsberechtigten Personen kann verschiedene Gründe haben und dem Ziel der Armutsbekämpfung widersprechen. Deshalb wurden im Kanton Schwyz bereits geeignete Massnahmen ergriffen.

2.2 Gesetzliche Grundlagen

Gemäss § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Sozialhilfe vom 18. Mai 1983 (ShG, SRSZ 380.100) wird Sozialhilfe in besonderen Lebenslagen gewährt. Sie vermittelt und umfasst insbesondere wirtschaftliche und persönliche Hilfe. Im präventiven Sinn ist durch allgemeine Aufklärung dafür zu sorgen, dass Notlagen vermieden werden können (§ 3 Abs. 3 ShG) und die Gemeinden stellen sicher, dass Hilfesuchenden die nötige und fachgerechte Sozialhilfe zuteil wird (§ 11 Abs. 1 ShG). Insbesondere die persönliche Hilfe dient als Grundlage für Beratung und Betreuung oder Vermittlung von Dienstleistungen Dritter (§ 27 Abs. 1 und 2 ShG).

Für wirtschaftliche und persönliche Sozialhilfe gilt der Grundsatz der Subsidiarität. Sie wird deshalb nur dann gewährt, wenn die bedürftige Person sich nicht selbst helfen kann und wenn Hilfe von dritter Seite nicht oder nicht rechtzeitig erhältlich ist (§ 2 ShG). Der wirtschaftlichen Sozialhilfe als letztes Auffangnetz der sozialen Sicherheit sind andere bedarfsabhängige Leistungen vorgelagert, die einen wesentlichen Beitrag zur Armutsbekämpfung beitragen. Für den Anspruch auf Bedarfsleistungen müssen sowohl persönliche und / oder wirtschaftliche Voraussetzungen erfüllt sein. Wirkungsvolle Bedarfsleistungen sind Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EL), Individuelle

Prämienverbilligung (IPV), Stipendien und Kinderbetreuungsbeiträge. Die Grundlagen zu diesen Leistungen finden sich in den jeweiligen Gesetzen:

- Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 6. Oktober 2006 (ELG, SR 831.30) und Verordnung über die Ergänzungsleistung zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 15. Januar 1971 (ELV, SR 831.301);
- Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 28. März 2007 (SRSZ 362.200) und Vollzugsverordnung zum Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 11. Dezember 2007 (SRSZ 362.211);
- Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG, SR 832.10) und Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995 (KVV, SR 832.102);
- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 19. September 2007 (SRSZ 361.100) und Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 4. Dezember 2012 (SRSZ 361.111);
- Bundesgesetz über Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für Stipendien und Studienlohn im tertiären Bildungsbereich vom 12. Dezember 2014 (Ausbildungsbeitragsgesetz, SR 416.0);
- Gesetz über Ausbildungsbeiträge vom 29. Mai 2002 (SRSZ 661.110) und Vollzugsverordnung zum Gesetz über Ausbildungsbeiträge vom 30. April 2003 (SRSZ 661.111);
- Kinderbetreuungsgesetz vom 27. April 2022 (KiBeG, SRSZ 370.300) und Kinderbetreuungsverordnung vom 19. September 2023 (KiBeV, SRSZ 370.311).

2.3 Beantwortung der Fragen

2.3.1 Wie hoch ist der Nichtbezug der Sozialhilfe im Kanton Schwyz? Welche Aussagen lassen sich betreffend regionale Unterschiede treffen? Falls keine Zahlen vorliegen: Ist der Regierungsrat bereit, die Nichtbezugsquote zu erheben?

Zum Nichtbezug von Sozialhilfe im Kanton Schwyz liegen keine Zahlen vor. Aufgrund verschiedener Studien und der Fachliteratur ist gemäss einer gesamtschweizerischen Schätzung von einer Nichtbezugsquote von rund 30 % auszugehen. Dabei wird die Wahrscheinlichkeit eines Nichtbezuges von Bedarfsleistungen angegeben. Bedarfsleistungen beinhalten wirtschaftliche Sozialhilfe, aber auch Ergänzungsleistungen, individuelle Prämienverbilligung und weitere bedarfsabhängige Leistungen. Resultate der einschlägigen Untersuchungen geben Hinweise, dass ein Nichtbezug von Bedarfsleistungen in urbanen Regionen im Vergleich zu ländlichen Gebieten weniger wahrscheinlich ist. Fachleute gehen davon aus, dass der Unterschied der Quote in urbanen und ländlichen Gebieten die Folge einer Kombination von verschiedenen Faktoren wie soziales Milieu, Anonymität und der Wirtschaftsstruktur ist. Bei Haushalten mit einer grossen Bedarfslücke gibt es wenig Spielraum und ein Verzicht auf Sozialhilfe wird unwahrscheinlicher.

Die vorhandenen Studien stützen sich auf die Steuerdaten der Bevölkerung und ergänzen diese mit weiteren Registerdaten, um einen allfälligen Anspruch auf Bedarfsleistungen eruieren zu können. Die Datengenerierung und -analyse ist anspruchsvoll sowie kostenintensiv und die Resultate bleiben aufgrund der Komplexität fehleranfällig.

Auf Bundesebene hat das Parlament dem Bundesrat den Auftrag erteilt, ein nationales Armutsmonitoring einzurichten und der Bundesversammlung alle fünf Jahre Bericht zu erstatten (Mo. 19.3953 der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Ständerates). Das Monitoring soll Bund, Kantone und Gemeinden Steuerungswissen zur Verfügung stellen, um Armut in der Schweiz wirksam zu verhindern und zu bekämpfen. Der erste Bericht ist auf Ende 2025 vorgesehen.

Zudem ist das Bundesamt für Statistik zurzeit daran, die Sozialhilfestatistik (SHS) zu modernisieren. Aktuell laufen die letzten Arbeiten der Realisierungsphasen in allen Kantonen, so auch im Kanton Schwyz.

Der Regierungsrat bezweifelt, dass eine zusätzliche Erhebung des Nichtbezugs einen nennenswerten Mehrwert bringt. Ein Nichtbezug muss teilweise aus hypothetischen Berechnungen hergeleitet werden. Bereits heute werden von Gemeinden und Kanton aktiv Massnahmen ergriffen, die Zugangsschwelle zu Bedarfsleistungen zu reduzieren.

2.3.2 Wie hoch ist der Nichtbezug von a) Ergänzungsleistungen zu AHV/IV, b) Prämienverbilligungen und c) anderen Bedarfsleistungen im Kanton Schwyz?

- a) Gemäss dem Bericht «Altersmonitor, Nichtbezug von Ergänzungsleistungen in der Schweiz, Teilbericht 2» der Pro Senectute Schweiz aus dem Jahr 2023 beträgt die Nichtbezugsquote im Kanton Schwyz 14.6 %. Die niedrigste Nichtbezugsquote weist der Kanton Glarus auf, gefolgt von Zug, Basel-Landschaft und Aargau. Der Kanton Schwyz rangiert gemäss Bericht an zwölfter Stelle der 26 Kantone. Die höchsten Nichtbezugsquoten haben die Kantone Genf, Solothurn und Tessin. Das Ausmass des Nichtbezugs wurde auf Basis der Auswertung von Befragungen geschätzt, wobei nicht alle relevanten Kriterien berücksichtigt werden konnten. Insbesondere wurde das Kriterium des Vermögensverzichts nicht miteinbezogen. Steuerdaten können zwar gewisse Hinweise geben, sind aber trotzdem nur bedingt aussagekräftig, weil auch hier wichtige Angaben wie zum Beispiel zu den Ausgaben, zur Wohnsituation oder zur aktuellen finanziellen Situation usw. fehlen.
- b) Zum Nichtbezug der individuellen Prämienverbilligung (IPV) liegen für den Kanton Schwyz keine Zahlen vor. Das IPV-System im Kanton Schwyz ist sehr bürgerfreundlich ausgestaltet: Vorjahresbezüger gelten automatisch als angemeldet, potenziell anspruchsberechtigte Nicht-Vorjahresbezüger werden aufgrund der Steuerdaten individuell informiert und mit einem Antragsformular bedient. Zusätzlich wurde durch die Verlängerung der Anmeldefrist bis zum Ende des Anspruchsjahres eine weitere Hürde abgebaut.
- c) Zum Nichtbezug von weiteren Bedarfsleistungen wie Stipendien und Kinderbetreuungsbeiträgen lassen sich keine Aussagen machen. Auch hier liegt die Herausforderung in der Erhebung von hypothetischen Ansprüchen. Allerdings sind Stipendien und Kinderbetreuungsbeiträge in der Gesellschaft breit akzeptiert und werden kaum mit einem Gefühl von Scham oder einer gesellschaftlichen Ausgrenzung assoziiert. Zudem sind rechtmässig bezogene Stipendien und Kinderbetreuungsbeiträge nicht rückerstattungspflichtig.

2.3.3 Welche Einschätzung hat der Regierungsrat zur Funktionsweise des kantonalen Sozialstaats, wenn ein relevanter Anteil der Anspruchsberechtigten Leistungen nicht bezieht? Welche Risiken für die soziale Sicherheit und die Armutsprävention sieht er dadurch?

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass der Nichtbezug von Sozialleistungen die Bekämpfung von Armut erschweren und für die betroffenen Personen weitreichende Folgen wie Verschuldung oder Verzögerung von notwendigen medizinischen Behandlungen haben kann. Dadurch können höhere Gesundheitskosten entstehen oder der Wiedereintritt in den Arbeitsmarkt wird verzögert. Wenn Kinder im Haushalt leben, erhöht sich das Risiko der Vererbung von Armut, was wiederum Folgekosten nach sich zieht.

Zur Sozialhilfe gehört neben der wirtschaftlichen auch die persönliche Sozialhilfe. Beide Arten der Hilfe sind im Kanton Schwyz gesetzlich verankert. Benötigt jemand persönliche Hilfe, z. B. in administrativen Belangen, kann die Person bei den von den Fürsorgebehörden der Gemeinden bezeichneten Stellen um Unterstützung nachfragen. Diese können die Hilfe selbst gewähren oder eine passende Stelle vermitteln. Benötigt eine hilfesuchende Person wirtschaftliche Hilfe, so ist

der Fürsorgebehörde Antrag zu stellen (§ 27 Abs. 3 ShG). Die Geltendmachung von wirtschaftlicher Sozialhilfe ist an keine Frist gebunden.

Um sprachliche Hürden zu minimieren, sind die Merkblätter in 13 Sprachen online verfügbar. Ein weiteres Merkblatt ist auf Deutsch in leichter Sprache verfasst. Auf der Homepage der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) sind Erklärvideos aufgeschaltet.

Alle Rentenbezüger werden beim erstmaligen Rentenentscheid, bei Rentenanpassungen und Rentenerhöhungen über die Möglichkeiten des EL-Bezugs proaktiv informiert. Des Weiteren referiert die Ausgleichskasse Schwyz mehrmals jährlich bei Pensionsvorbereitungskursen unter anderem über die Möglichkeiten des EL-Bezugs und führt in regelmässigen Abständen öffentliche Informationsveranstaltungen durch. Das bürgerfreundliche IPV-System trägt ebenfalls zur Verminderung von Nichtbezug bei, genauso wie die niederschwellige Erreichbarkeit der Ausgleichskasse Schwyz: Auf deren Website sind Informationen zu den EL und IPV rund um die Uhr verfügbar. Neben den allgemeinen Informationen, Merkblättern und Anmeldeformularen steht auch ein Chatbot bei Fragen zur Verfügung. Ebenfalls sind Erklärvideos, ein EL-Rechner und ein Online-Rechner für den möglichen IPV-Anspruch abrufbar.

Anzeichen für strukturelle Versorgungsdefizite werden nicht ausgemacht. Dennoch nimmt der Regierungsrat die Folgen des Nichtbezugs von Sozialleistungen ernst.

2.3.4 Welche Massnahmen könnten im Kanton Schwyz getroffen werden, um den Nichtbezug zu reduzieren? Welche erfolgreichen Beispiele aus anderen Kantonen (z.B. die Sensibilisierungskampagne des Kantons Jura) sind dem Regierungsrat bekannt und könnten adaptiert werden?

In den letzten Jahren wurden zu den bereits bestehenden Massnahmen weitere umgesetzt, z. B. mit der Fristverlängerung zur Geltendmachung von IPV bis zum Ende Anspruchsjahr oder mit den Kinderbetreuungsbeiträgen. Deshalb gibt es bereits heute eine Vielzahl an Massnahmen (vgl. Frage 3), die einem Nichtbezug entgegenwirken. Derzeit erachtet es der Regierungsrat als nicht zielführend, die exakte Nichtbezugsquote zu erheben. Vielmehr sind die bestehenden Massnahmen zu konsolidieren und gegebenenfalls ist zu prüfen, inwiefern weitere Massnahmen auf die Verhältnisse im Kanton Schwyz übertragen werden könnten.

Auf Bundesebene werden weitere Aktionen angestrengt: Das nationale Armutsmonitoring ist in der Realisierungsphase und die Nationale Plattform gegen Armut hat einen Auftrag zum Thema Familienarmut und Nichtbezug von Sozialleistungen ausgeschrieben. Der Praxisleitfaden soll das vorhandene Wissen zu Ursachen, Massnahmen und Good Practices bündeln und praxisnah aufbereiten. Des Weiteren wurde die Frage des Zugangs zu den EL in den letzten Jahren mehrmals im Bundesparlament behandelt. Aktuell evaluiert und prüft der Bundesrat im Rahmen der Aufsicht die bestehenden Verfahren in den Kantonen. Diese Evaluationsarbeiten werden durch das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) in Zusammenarbeit mit den kantonalen EL-Stellen vorgenommen. Es ist daher sinnvoll, die Ergebnisse dieser Projekte abzuwarten, um auf kantonaler Ebene konkrete, angepasste Adaptionen oder Förderungen aufzuzeigen.

Beschluss des Regierungsrates

1. Erlass der vorliegenden Antwort zuhanden des Kantonsrates.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.

3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Departement des Innern; Volkswirtschaftsdepartement; Bildungsdepartement; Amt für Gesundheit und Soziales; Ausgleichskasse Schwyz.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

